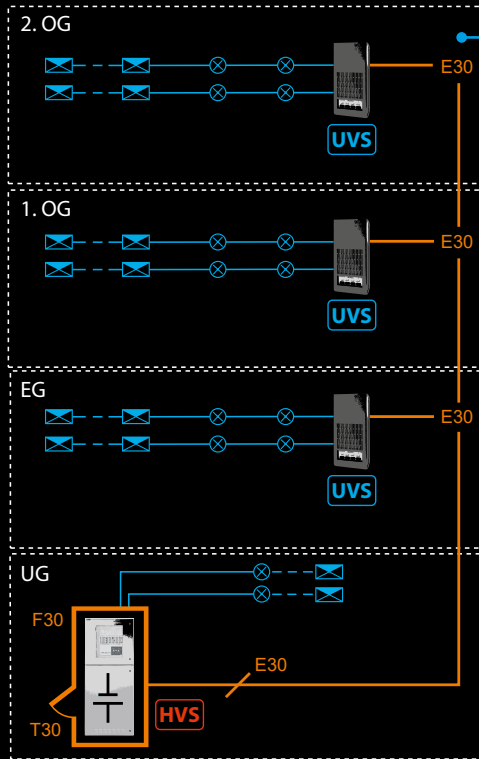


Die **EltBauVO**
im Wandel der Zeit...

Exkurs

Zentrales vs. dezentrales Anlagenkonzept

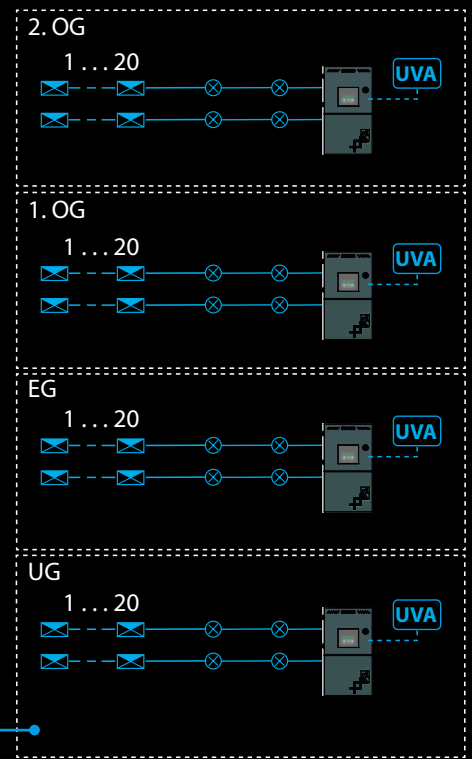


Konventioneller Anlagenaufbau

- Die zentrale Batterieanlage versorgt mehrere Sicherheitsbeleuchtungsabschnitte (Geschosse), Brandabschnitte* oder ein gesamtes Gebäude von einer zentralen Stelle aus (Technikraum UG).
- Es ist eine Leitungsanlage in Funktionserhalt E-30 im Brandfall erforderlich.

Dezentraler Anlagenaufbau

- Die dezentrale Batterieanlage versorgt die Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Sicherheitsbeleuchtungsabschnitts (Geschosse) oder nur innerhalb eines einzelnen Brandabschnitts*.
- Es ist kein Funktionserhalt der Leitungsanlage im Brandfall erforderlich.

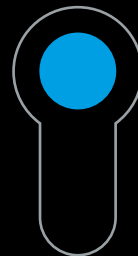


Be- und Entlüftung von Batterien

Gemäß der in den Bundesländern aktuell noch gültigen Anforderungen der EltBauVO müssen Batterien, unabhängig von ihrer Größe und Eigenschaft, über jeweils eigene Lüftungsleitungen aus dem Freien belüftet und bis ins Freie entlüftet werden.

»Ist das noch zeitgemäß?«

Der erforderliche Aufwand wäre nicht gerechtfertigt und würde das Schutzziel nicht verbessern. Aufgrund der benötigten Lüftungsöffnung kann die Be- und Entlüftung über die allgemeine Raumlüftung erfolgen.



Größenvergleich:

Notwendige Lüftungsöffnung
CLS FUSION vs. Standard
Profilzylinder

(Maßstab 1:1)

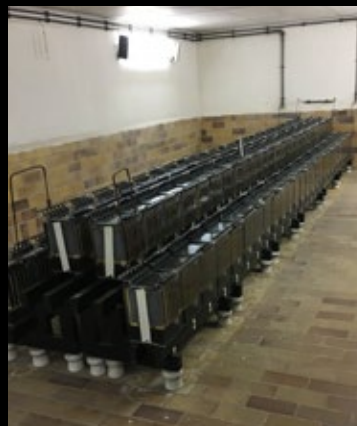
Aktueller Einführungsstand der EltBauVO

Stand 1974 bis Frühjahr 2022

Die baurechtlichen Anforderungen an die Unterbringung von zentralen Batterieanlagen sowie die Be- und Entlüftung deren eingesetzten Batterien werden in der „Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)“ geregelt.

Die EltBauVO hat ihren Ursprung im Jahr 1974. Die für die Sicherheitsbeleuchtung relevanten Anforderungen sind bis heute in den aktuell gültigen Fassungen der einzelnen Bundesländer im Vergleich zur Ursprungsfassung von 1974 nahezu unverändert geblieben. Dieser Zustand hat dazu geführt, dass die Schere zwischen den Anforderungen der EltBauVO und dem aktuellen Stand der Batterie- und Anlagentechnik im Laufe der Jahre immer größer wurde und bis heute zu kontroversen Diskussionen in der Fachwelt führt.

Mit der Neufassung der Muster-EltBauVO von Frühjahr 2022 ist schließlich die dringend erforderliche Überarbeitung und Anpassung der EltBauVO umgesetzt worden.



Stand der Technik: 1970er-Jahre



Stand der Technik: Heute

Den Vorschriften voraus – CLS 24

Seit unserer Gründung 1995 stehen wir für Innovationen und revolutionieren immer wieder mit neuen Ideen die Branche. Die Jokertechnik (Mischbetrieb) war zum Beispiel bei Markteinführung 1997 normativ nicht geregelt und wurde kontrovers am Markt diskutiert. Inzwischen ist diese Technik in die Normen aufgenommen worden und in der Praxis nicht mehr wegzudenken. Dank unserer Beharrlichkeit profitieren viele Kunden bis heute von den Vorteilen dieser Technik.

Das CLS-System, seit 2006 am Markt, bietet durch ein erhöhtes Sicherheitsniveau und der einfachen Installation im Vergleich zu Zentral- und Einzelbatteriesystemen viele Vorteile. Jedoch wurden in den Vorschriften bisher nur die bekannten Zentralbatterielösungen betrachtet. Neue Konzepte und Techniken, auch wenn bereits von der Fachwelt akzeptiert, benötigen eine gewisse Zeit, bis diese in Normen und Vorschriften berücksichtigt werden.

Wir werden auch in Zukunft den Vorschriften voraus sein und uns für Konzepte einsetzen, von denen wir überzeugt sind.



Weitere Informationen:
inot.ec/historie



Die Neufassung der Muster-EltBauVO von 2022

Fazit: CLS-Systeme sind konform!

Sicherheitsbeleuchtungssysteme, die verschlossene Batterien mit einer Kapazität von nicht mehr als 2 kWh verwenden und die nur einzelne Brand- oder Sicherheitsbeleuchtungsabschnitte* mit einer Fläche nicht größer als 1.600 m² versorgen, fallen gem. Neufassung der Muster-EltBauVO von 2022 nicht mehr in deren Anwendungsbereich.

Somit sind die baurechtlichen Weichen gestellt, dass zukünftig keine eigenen elektrischen Betriebsräume für die Unterbringung dezentral angeordneter INOTEC-Notlichtsysteme, z. B. CLS Fusion, erforderlich sind sowie auf die Be- und Entlüftung der Batterien verzichtet werden kann.

Bis zur Übernahme der Änderungen in den einzelnen Bundesländern wird zur Vermeidung baurechtlicher Bedenken und Vorbeugung möglicher Probleme in Projekten empfohlen, die Unterbringung der CLS-Systeme frühestmöglich mit dem Brandschutzkonzeptersteller und dem Prüfsachverständigen Elektro zu besprechen. Ziel sollte es sein, im Brandschutzkonzept oder im Zuge eines abschließenden Brandschutznachweises einen Verzicht auf besondere Maßnahmen zur Unterbringung sowie Be- und Entlüftung zu dokumentieren und auf die Neufassung der Muster-EltBauVO von 2022 zu verweisen.

»Die Neufassung der Muster-EltBauVO beschreibt, was Fachleute schon immer gefordert haben, nämlich moderne Lösungen entsprechend dem Stand der Technik zuzulassen. Und wieder hat INOTEC gezeigt, dass sich Mut und Beharrlichkeit auszahlen.«

***Brandabschnitte** sind gemäß Baurecht nach außen durch Gebäudeaußenwände und nach innen durch Brandwände getrennt.

Als **Sicherheitsbeleuchtungsabschnitte** sind nach (M)LAR, Abs. 5.3.2, einzelne Geschosse und Treppenträume zu verstehen.

Textvorschlag für Brandschutzkonzepte/-nachweise:

„Werden für die Sicherheitsbeleuchtung zur Versorgung einzelner Brand- bzw. Sicherheitsbeleuchtungsabschnitte mit einer Fläche nicht größer als 1.600 m² Stromversorgungssysteme in 24 V-Schutzkleinspannung und Leistungsbegrenzung, sog. LPS-Systeme, mit verschlossenen Batterien eingesetzt, so sind gemäß Neufassung der Muster-EltBauVO von 2022 aus brandschutztechnischer Sicht keine eigenen, elektrischen Betriebsräume und keine besonderen Be- und Entlüftungsmaßnahmen erforderlich.“



Weitere Informationen:
inot.ec/eltbauvo

Die Neufassung der Muster-EltBauVO von 2022

Das ändert sich

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat am 22.02.2022 die Neufassung der Muster-EltBauVO auf der Basis des Entwurfes vom 26.05.2021 sowie unter Berücksichtigung eingegangener Einsprüche beschlossen. Die im Folgenden aufgeführten Änderungen für dezentrale Systeme wurden ergänzt.

Seit dem 06.04.2022 befindet sich die Neufassung der Muster-EltBauVO im EU-Notifizierungsverfahren. Dieses wird, sofern keine Einsprüche seitens der EU-Mitglieder eingehen, am 07.07.2022 abgeschlossen sein. Anschließend kann von einer kurzfristigen Veröffentlichung der neuen Muster-EltBauVO unter www.bauministerkonferenz.de ausgegangen werden.



Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)	
Fassung Januar 2009	Neue Muster-EltBauVO von 2022
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von <ol style="list-style-type: none">1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.	(1) Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von <ol style="list-style-type: none">1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in Gebäuden. ²Die Verordnung gilt auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung. <p>(2) Die Verordnung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufstellung der in Abs. 1 Nr.1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Satz 2 in<ol style="list-style-type: none">a) ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oderb) durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen.2. die in §1 Abs. 1 Nr. 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 kWh, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden,3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

Mehr als nur Licht.

INOTEC
Sicherheitstechnik GmbH

INOTEC Sicherheitstechnik GmbH
Am Buschgarten 17
59469 Ense
www.inotec-licht.de